

Gesellschaftsvertrag der VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH (bisherige Fassung)	Gesellschaftsvertrag der VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH (neue Fassung)
§ 1 Rechtsform der Firma Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie firmiert „VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH“.	§ 1 Rechtsform der Firma Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie firmiert „VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH“.
§ 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Hitzacker (Elbe).	§ 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Hitzacker (Elbe).
§ 3 Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung des Veranstaltungsgebäudes der Stadt Hitzacker (Elbe), d.h. des VERDO Kultur- und Tagungszentrums Hitzacker (Elbe), der Betrieb und die Verpachtung des Hochseilgartens und die Vermarktung des Hitzacker-See-Geländes.	§ 3 Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung und Unterhaltung des Veranstaltungsgebäudes der Stadt Hitzacker (Elbe), d.h. des VERDO Kultur- und Tagungszentrums Hitzacker (Elbe), die Vermarktung des Hitzacker-See-Geländes und die Durchführung von Veranstaltungen im VERDO Kultur- und Tagungszentrum Hitzacker (Elbe).
§ 4 Dauer der Gesellschaft und Gesellschaftsjahr 1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1975.	§ 4 Dauer der Gesellschaft und Gesellschaftsjahr 1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1975.
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 25.600,00 Euro 2. Davon übernehmen - die Stadt Hitzacker (Elbe): 19.200 Euro - die Samtgemeinde Elbtalaue: 6.400 Euro als Bareinlagen. 3. Die Bareinlagen sind von den Gesellschaftern vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu 50% zu leisten.	§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 25.600,00 Euro 2. Davon übernehmen - die Stadt Hitzacker (Elbe): 19.200 Euro - die Samtgemeinde Elbtalaue: 6.400 Euro als Bareinlagen. 3. Die Bareinlagen sind von den Gesellschaftern vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu 50% zu leisten.

§ 6 Verfügung der Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.	§ 6 Verfügung der Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.
§ 7 Nachschusspflicht 1. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, können die Gesellschafter verpflichtet werden, den zur Deckung erforderlichen Betrag im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zum 8-fachen der Stammeinlage nachzuschießen. 2. Der im Wirtschaftsplan veranschlagte und von der Gesellschafterversammlung beschlossene Nachschuss ist den Gesellschaftern für das bevorstehende Haushaltsjahr so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Gesellschafter den Nachschuss in ihren Haushalten einplanen können.	§ 7 Nachschusspflicht 1. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, können die Gesellschafter verpflichtet werden, den zur Deckung erforderlichen Betrag im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zum 8-fachen der Stammeinlage nachzuschießen. 2. Der im Wirtschaftsplan veranschlagte und von der Gesellschafterversammlung beschlossene Nachschuss ist den Gesellschaftern für das bevorstehende Haushaltsjahr so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Gesellschafter den Nachschuss in ihren Haushalten einplanen können.
§ 8 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Geschäftsführung 2. Die Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Geschäftsführung 2. Die Gesellschafterversammlung
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung 1. Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung eine oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Gesellschaft wird vertreten a) Wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen, b) Wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung 1. Die Gesellschaft hat je nach Bestimmung der Gesellschafterversammlung eine oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Gesellschaft wird vertreten a) Wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen, b) Wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

c) Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Vertretungsweise abweichend regeln, insbesondere mehrere Geschäftsführer mit Einzelvertretungs- oder Gesamtvertretungsbefugnis bestellen. 3. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen und innen. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Mit dem Geschäftsführer/den Geschäftsführern ist ein Dienstvertrag abzuschließen.	c) Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Vertretungsweise abweichend regeln, insbesondere mehrere Geschäftsführer mit Einzelvertretungs- oder Gesamtvertretungsbefugnis bestellen. 3. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen und innen. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Mit dem Geschäftsführer/den Geschäftsführern ist ein Dienstvertrag abzuschließen.
§ 10 Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte 1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern diese Maßnahmen nicht in einer genehmigten Planung enthalten sind. 2. Die Geschäftsführung bedarf bei Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Teilnahme an Kapitalerhöhungen ab einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. 3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung auf deren Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten. 4. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf, dass er der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorliegt. Der Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab,	§ 10 Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte 1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern diese Maßnahmen nicht in einer genehmigten Planung enthalten sind. 2. Die Geschäftsführung bedarf bei Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Teilnahme an Kapitalerhöhungen ab einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. 3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung auf deren Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten. 4. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung auf, dass er der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorliegt. Der Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab,

ist unverzüglich zu berichten.	ist unverzüglich zu berichten.
§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: 6 Mitglieder des Rates der Stadt Hitzacker (Elbe) 2 Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor der Stadt Hitzacker (Elbe) und die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elbtalaue Die Ratsmitglieder werden auf der Grundlage des § 51 NGO vom jeweiligen Rat bestellt. Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister und die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor können sich jeweils durch Bedienstete vertreten lassen. 2. Die Amtszeit der Ratsmitglieder endet mit Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist der jeweilige Rat verpflichtet, unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode zu bestellen. Die Amtszeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters endet mit dem Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem/seinem Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nimmt die Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter bis zur Neuwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters die Mitgliedschaft wahr. Die Amtszeit der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors endet mit dem Ablauf der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtdirektorin/Stadtdirektor.	§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: 6 Mitglieder des Rates der Stadt Hitzacker (Elbe) 2 Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor der Stadt Hitzacker (Elbe) und die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elbtalaue Die Ratsmitglieder werden auf der Grundlage des § 71 NKomVG vom jeweiligen Rat bestellt. Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Vertreterinnen/Vertreter bestellt. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister und die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor können sich jeweils durch Bedienstete vertreten lassen. 2. Die Amtszeit der Ratsmitglieder endet mit Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist der jeweilige Rat verpflichtet, unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode zu bestellen. Die Amtszeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters endet mit dem Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem/seinem Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nimmt die Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter bis zur Neuwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters die Mitgliedschaft wahr. Die Amtszeit der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors endet mit dem Ablauf der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stadtdirektorin/Stadtdirektor.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nimmt die Vertreterin/der Vertreter bis zur erneuten Berufung einer Stadtdirektorin/eines Stadtdirektors die Mitgliedschaft wahr. 3. Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt außer zur Unzeit jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 4. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.	Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nimmt die Vertreterin/der Vertreter bis zur erneuten Berufung einer Stadtdirektorin/eines Stadtdirektors die Mitgliedschaft wahr. 3. Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt außer zur Unzeit jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 4. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahre innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, im Übrigen nach Bedarf, statt. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden werden. Die Ladung ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. 3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. 4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. 5. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung 1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahre innerhalb eines Monats nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, im Übrigen nach Bedarf, statt. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden werden. Die Ladung ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. 3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. 4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. 5. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass mindestens 4/5 des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so hat die Geschäftsführung unverzüglich mit derselben Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche dann stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Verfügung von Geschäftsanteilen nach § 6, über die Nachschusspflicht bzw. -höhe und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Jede € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die von den Gesellschafterinnen entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung können jeweils das Stimmrecht für die von ihnen vertretene Gesellschafterin nur gemeinschaftlich ausüben.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Reingewinns und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes bzw. die Einforderung von Nachschüssen,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers,

§ 13 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass mindestens 4/5 des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so hat die Geschäftsführung unverzüglich mit derselben Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche dann stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Verfügung von Geschäftsanteilen nach § 6, über die Nachschusspflicht bzw. -höhe und über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Jede € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die von den Gesellschafterinnen entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung können jeweils das Stimmrecht für die von ihnen vertretene Gesellschafterin nur gemeinschaftlich ausüben.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Reingewinns und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes bzw. die Einforderung von Nachschüssen,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers,

f) die Entlastung der Geschäftsführung, g) die Festsetzung und Änderungen der Gebühren oder anderer für die Benutzung der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen zu erhebenden Entgelte, h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, i) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, j) die Anstellung von Personal, sofern die Gesellschafterversammlung diese Aufgaben nicht auf die Geschäftsführung delegiert, k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, l) der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall 1.000,00 EUR überschritten werden, m) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, o) im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert 5.000,00 EUR übersteigt, p) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Maßgabe der nach § 9 abgeschlossenen Dienstverträge, q) den Erlass einer Geschäftsordnung, r) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und ggfs. Sitzungsgelder der Mitglieder der Gesellschafterversammlung. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu bestätigen.	f) die Entlastung der Geschäftsführung, g) die Festsetzung und Änderungen der Gebühren oder anderer für die Benutzung der Gesellschaft betriebenen Anlagen und Einrichtungen zu erhebenden Entgelte, h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, i) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, j) die Anstellung von Personal, sofern die Gesellschafterversammlung diese Aufgaben nicht auf die Geschäftsführung delegiert, k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, l) der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall 1.000,00 EUR überschritten werden, m) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, o) im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert 5.000,00 EUR übersteigt, p) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Maßgabe der nach § 9 abgeschlossenen Dienstverträge, q) den Erlass einer Geschäftsordnung, r) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und ggfs. Sitzungsgelder der Mitglieder der Gesellschafterversammlung. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu bestätigen.

§ 15 Geschäftsbericht und Jahresabschluss 1. Der Geschäftsführer hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist (§ 124 Abs. 1 i.V.m. § 123 NGO). Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Prüfbericht mit Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung ebenfalls vorzulegen. 2. Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der “ Länder (HGrG) vom 19.August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der zur Zeit geltenden Fassung eingeräumt (§ 124 Abs. 2 NGO). 3. Der Geschäftsführer hat den Gesellschafterinnen bis zum 15.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Gesellschafterin nach § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO erforderlichen Unterlagen und Belege der GmbH in geeigneter Form vorzulegen.	§ 15 Geschäftsbericht und Jahresabschluss 1. Der Geschäftsführer hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist (§ 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 NKomVG). Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Prüfbericht mit Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung ebenfalls vorzulegen. 2. Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vom 19.August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der zurzeit geltenden Fassung eingeräumt (§ 158 Abs. 2 NKomVG). 3. Der Geschäftsführer hat den Gesellschafterinnen bis zum 15.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Gesellschafterin nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der GmbH in geeigneter Form vorzulegen.
§ 17 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.	§ 17 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.
§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot Die Gesellschafter sind von dem Verbot, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte zu machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilzunehmen, befreit.	§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot Die Gesellschafter sind von dem Verbot, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte zu machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilzunehmen, befreit.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 20 Kostenregelung

Die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrages trägt die Gesellschaft.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

§ 20 Kostenregelung

Die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrages trägt die Gesellschaft.